Verfahren mitgestaltend auftreten. Auf der Grundlage des § 54 Abs. 3 StPO ist anzuführen:

— Pflicht aller Organe der Strafrechtspflege, die gesellschaftlichen Organe und Kollektive über den Sachverhalt, über die Voraussetzungen der Beauftragung und die Rechte und Pflichten gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger zu unterrichten (vgl. z. B. § 102 Abs. 3 hinsichtlich der Untersuchungsorgane, des Gerichts § 207 StPO)

— Pflicht des Gerichts, dem gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger nach seiner Zulassung Akteneinsicht zu gewähren (vgl. §§ 54 Abs. 3 * StPO)

— Pflicht des Gerichts zur Benachrichtigung des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers vom Termin einer Rechtsmittelverhandlung (§ 296 Abs. 4 StPO).

Bei der Wahrnehmung dieser Pflichten soll das Bestreben der Mitarbeiter der Organe der Strafrechtspflege dahin gehen, eine selbständige und eigenverantwortliche Mitwirkung der gesellschaftlichen Beauftragten am Strafverfahren zu fördern. Kameradschaftliche Hilfe ist notwendig, denn häufig kommen diese gesellschaftlichen Organe und Kollektive und ihre Beauftragten erstmals mit Fragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und des Strafverfahrens in Kontakt.

3.4.2.3. Recht auf Mitwirkung an der Auswertung des Strafverfahrens

Die Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger am Strafverfahren — entsprechendes gilt für die Vertreter der Kollektive — dient nicht nur der Findung einer gerechten, überzeugenden Entscheidung. Die gesellschaftlichen Organe und Kollektive vor allem sollen es sein, die gemeinsam mit den zuständigen staatlichen Organen die Ergebnisse des Strafverfahrens realisieren, indem sie an der Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten, an der Erziehung der Rechtsverletzer und an der Mobilisierung aller Bürger zum systematischen Kampf gegen die Kriminalität und zu ihrer Verhütung mitwirken. Zu diesem Zweck sollen die Beauftragten nach Abschluß der Hauptverhandlung vor ihrem Kollektiv und — wenn erforderlich — vor anderen Gremien allein oder gemeinsam mit Gericht und Staatsanwalt unter den dargelegten Gesichtspunkten über die Ergebnisse des Verfahrens berichten und an deren Verwirklichung mitwirken. Die gesellschaftlichen Beauftragten sind wichtige Bindeglieder zwischen den Organen der Strafrechtspflege und den für die Gewährleistung von Sicherheit, Ordnung und Gesetzlichkeit im jeweiligen Bereich verantwortlichen Organen und Einrichtungen.

3.5. **Die Stellung des Vertreters des Kollektivs im Strafverfahren**

3.5.1. Grundlagen der Stellung des Vertreters des Kollektivs

Die Tätigkeit der Vertreter der Kollektive ist neben der der Schöffen die Hauptform der unmittelbaren Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren.[38] Für die Stellung der Vertreter der Kollektive (vgl. § 53 StPO) gelten

38 Vgl. Beyer/Naumann, a. a. O, insbesondere S. 32 ff.